

Fichtner Water & Transportation GmbH · Linnéstraße 5 · 79110 Freiburg

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
Frau Katja Schöpflin
Hauptstr.43
79356 Eichstetten am Kaiserstuhl

Fichtner Water & Transportation GmbH
Standort Freiburg
Linnéstraße 5
79110 Freiburg

Telefon +49 (761) 88505 0
Telefax +49 (761) 88505 22
Internet www.fwt.fichtner.de

Dokument ST6122635-221108-Avil.docx
Unser Zeichen 612-2635/Avil
Name Attila Villanyi
Durchwahl +49 (761) 88505 -41
E-Mail attila.villanyi@fwt.fichtner.de
Datum 8. November 2022

Projekt-Nr.: 612-2635
Bebauungsplan „Röthenbach III“
Schalltechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schöpflin,
sehr geehrte Damen und Herren,

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl möchte im Bereich der Adolf-Gänshirt-Schule den Bebauungsplan „Röthenbach III“ aufstellen, um damit das bereits bebaute Gebiet zu überplanen. In den zu überplanenden Bereichen bestehen bereits die Bebauungspläne „Röthenbach I“, „Röthenbach II“ und „Nohl“. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat sich die Frage gestellt, ob eine tiefere schalltechnische Untersuchung mit einer quantitativen Ermittlung der Lärmeinwirkungen durchzuführen ist. Hierbei ist entscheidend, ob sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Änderungen der Lärmsituation für die Nachbarschaft ergeben können oder neue Lärmkonflikte innerhalb des Plangebiets entstehen. Im nachfolgenden Abschnitt wird die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung geprüft und dabei auch qualitative Einschätzungen von Lärmeinwirkungen vorgenommen.

2 Schalltechnische Einschätzungen

Nachfolgend wird auf die verschiedenen Aspekte eingegangen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Röthenbach III“ zu einer Änderung im Sinne einer Verschlechterung der Lärmsituation in der Nachbarschaft oder Neuschaffung eines Lärmkonflikts im Plangebiet führen können.

Es ist festzuhalten, dass sich die grundlegende Schutzbedürftigkeit der bebaubaren Bereiche im Plangebiet nicht verändert. Die bebaubaren Bereiche liegen heute in den Bebauungsplangebieten

„Röthenbach I“ und „Röthenbach II“. Diese Bebauungspläne weisen Dorfgebiete (MD) aus. Im Bebauungsplan „Röthenbach III“ soll ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) ausgewiesen werden. Das Schutzniveau eines Dörflichen Wohngebiets ist gemäß des Schutzniveaus eines Dorfgebiets einzustufen. Damit unterscheiden sich sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) als auch die Richt- bzw. Grenzwerte der verschiedenen Regelwerke nicht bei den beiden Gebietstypen. Allein durch die Veränderung des Gebietstyps wird somit kein neuer Lärmkonflikt im Plangebiet erzeugt.

Die Lage der Baugrenzen wird im Vergleich zu den bestehenden Baugrenzen geringfügig geändert. Die bebaubaren Bereiche rücken jedoch nicht in relevantem Umfang an die maßgebenden Schallquellen heran. Bei den maßgebenden Schallquellen handelt es sich um die Schallquellen der Sportanlagen im Bereich der Adolf-Gänshirt-Schule. Allein durch das geringfügige Heranrücken von bebaubaren Bereichen an Schallquellen wird somit auch kein neuer Lärmkonflikt im Plangebiet hervorgerufen.

Für die vorhandenen und geplanten Sportanlagen ist bereits mit den bestehenden Bebauungsplänen eine planungsrechtliche Grundlage vorhanden. Auch für den vorgesehenen Mountainbike-Parcours im Bereich südlich der Adolf-Gänshirt-Schule besteht bereits eine planungsrechtliche Grundlage.

Auch bzgl. der Einwirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine neuen Konflikte erzeugt. Hier lässt sich ohnehin ein bestehender Lärmkonflikt ausschließen aufgrund des hohen Abstands der bebaubaren Bereiche zu den Straßen mit relevanten Schallemissionen, z. B. zur Kreisstraße 4977.

Eine wesentliche Änderung des Verkehrslärms in der Nachbarschaft aufgrund von neu erzeugtem Verkehr aus dem Plangebiet lässt sich ebenfalls ausschließen. Hierbei sind die Verkehrsmengen, die bei einer Umsetzung des Bebauungsplans „Röthenbach III“ voraussichtlich erzeugt werden mit den Verkehrsmengen, die unter Ausnutzung der gesamten bebaubaren Bereiche der bislang bestehenden Bebauungspläne im Bereich der Fläche des geplanten Bebauungsplans erzeugt würden, zu vergleichen. Die Flächen der bebaubaren Bereiche erhöhen sich mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan nur geringfügig im Vergleich zu den bestehenden Bebauungsplänen. Auch eine Erhöhung der zulässigen Stockwerksanzahl erfolgt nicht. In der Folge würde sich nur eine geringfügige Differenz der Verkehrsmengen in den beiden Fällen zeigen, sodass eine abwägungsrelevante Erhöhung der Verkehrslärmbelastung der Nachbarschaft ausgeschlossen werden kann.

Bei den Lärmeinwirkungen, die durch die Grundschule und den Kindergarten hervorgerufen werden, gilt, dass Kinderlärm (Kinder bis 13 Jahren) immissionschutzrechtlich nicht relevant ist (§ 22 Abs. 1a BImSchG). Hierzu sind somit keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Relevante gewerbliche Schallquellen sind im Umfeld der schutzbedürftigen Bereiche des Plangebiets nicht vorhanden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden somit keine Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes ausgelöst, weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft. Eine tiefergehende schalltechnische Untersuchung mit einer quantitativen Ermittlung von Lärmeinwirkungen ist somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fichtner Water & Transportation GmbH

Alexander Colloseus

Attila Villanyi